



14/SN-67/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1306/7 - Gl/Le/Di

Linz, am 11. Juni 1984

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (14. Novelle
zum Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26 -GE/19.84
Datum:	15. JUNI 1984
Verteilt	1984 -06- 18 <i>Stamer</i>

Di Kaye

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ver-
sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG****Verf(Präs) - 1306/7 - Gl/Le/Di**

Linz, am 11. Juni 1984

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungs-
gesetz geändert wird (14. Novelle
zum Beamten-Kranken- und Unfall-
versicherungsgesetz);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 21.134/1-lä/1984 vom 25. April 1984

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 25. April 1984 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Durch Art. I Z. 1 des Entwurfs wird für die Rezeptgebühr ein
fester Betrag von 21 S festgesetzt. Gemäß Art. II tritt diese
Festsetzung mit 1. Jänner 1986 in Kraft. Gleichzeitig sieht
Art. I Z. 2 - der ebenfalls mit 1. Jänner 1986 in Kraft
tritt - eine Valorisierung dieses Fixbetrages in der Art vor,
daß ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme
auf § 108 i ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a
Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle
Schilling, an die Stelle des Betrages von 21 S tritt.

Da im Gegensatz zur geltenden Regelung eine ausdrückliche
Bestimmung darüber fehlt, ab welchem 1. Jänner die Valori-
sierungsbestimmung erstmals anzuwenden ist, scheint der vor-
geschlagene Gesetzeswortlaut zwei Auslegungen zuzulassen:

- Mit 1. Jänner 1986 gilt der Betrag von 21 S; die

b.w.

- 2 -

Valorisierung wird mit dem darauffolgenden 1. Jänner (1987) wirksam;

- die Valorisierung ist bereits mit 1. Jänner 1986 anzuwenden; der Fixbetrag von 21 S wird also nie wirksam.

Es sollte eine Klarstellung erwogen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: